

107. Darf die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 647. 657 C.P.D. angeordnet worden, wenn die Zwangsvollstreckung noch nicht begonnen hat?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 30. November 1893 i. S. S. (Bekl.) w. S. (Kl.) Beschw.-Rep. IV. 183/93.

I. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Durch das nach Vorschrift des § 648 Ziff. 6 C.P.D. für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil des Landgerichtes Thorn ist der Beklagte verurteilt worden, an die Klägerin Alimente zu zahlen. Nachdem zur Verhandlung über die Berufung des Beklagten Termin anberaunt, und der Klägerin demnächst die Vollstreckungsklausel in Höhe von 1125 *M* erteilt worden war, hat der Beklagte bei dem Berufungsgerichte den Antrag gestellt, auf Grund der §§ 647, 657 C.P.D. die Zwangsvollstreckung — eventuell gegen Hinterlegung des beizutreibenden Betrages — einstweilen einzustellen, eventuell anzuordnen, daß nur 10—20 *M* für den Monat an die Klägerin, der Überrest aber zur Hinterlegungsstelle gezahlt werden. Dieser Antrag ist durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes zu Marienwerder aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil bei dem Mangel einer Behauptung des Beklagten, daß die Zwangsvollstreckung gegen ihn bereits begonnen habe, über eine Einstellung der Zwangsvollstreckung, ohne oder gegen Sicherheitsleistung des Beklagten, nicht zu befinden sei, vielmehr nur die vom Beklagten nicht beantragte Anordnung hätte in Frage kommen können, daß die Zwangsvollstreckung überhaupt erst gegen Sicherheitsleistung (der Klägerin) stattfinden dürfe.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte rechtzeitig und formgerecht Beschwerde erhoben. Die Zulässigkeit derselben wird durch die auch für den Fall des § 657 a. a. D. geltende Bestimmung des § 647 Abs. 2 a. a. D., nach der eine Anfechtung des im § 647 Abs. 1 vorgesehenen Beschlusses nicht stattfindet, nicht ausgeschlossen, da eine sachliche Entscheidung bisher nicht getroffen ist, das Oberlandesgericht vielmehr, in der Annahme, daß die Voraussetzungen für die Stellung eines Antrages der vorliegenden Art noch nicht gegeben seien, es abgelehnt hat, sein Ermessen über den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung walten zu lassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 402; Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 106; Jur. Wochenschr. von 1886 S. 315 Nr. 6, von 1892 S. 57 Nr. 7, S. 95 Nr. 8, S. 370 Nr. 4 und von 1893 S. 540 Nr. 19.

Die Beschwerde erscheint auch begründet. Nach § 647 C.P.D. kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung

gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Abgesehen von der zuletzt erwähnten Anordnung darf also der Richter die Zwangsvollstreckung entweder einstweilen ganz untersagen oder die Ausführung derselben an die Bedingung knüpfen, daß zuvor vom Gläubiger Sicherheit bestellt werde. Bezüglich dieser beiden Maßnahmen macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen den Fällen einer bereits begonnenen und einer noch bevorstehenden Zwangsvollstreckung. Insbesondere ist nicht ausgesprochen, daß vor Beginn der Zwangsvollstreckung eine Einstellung derselben nicht im voraus angeordnet werden dürfe. Wenn die Wortfassung eine andere Auslegung gestatten möchte, so steht derselben doch die Erwägung entgegen, daß es an einem Grunde fehlen würde, aus dem es geboten erscheinen könnte, die Zulassung des Antrages auf Hemmung der Zwangsvollstreckung von dem tatsächlich bereits eingetretenen Beginne derselben abhängig zu machen, zumal die rechtzeitige Anbringung des Einstellungsantrages unter solcher Voraussetzung in vielen Fällen, bei denen die Zwangsvollstreckung alsbald beendet ist, namentlich wenn bares Geld durch den Gerichtsvollzieher gepfändet und in Besitz genommen wird, überhaupt nicht möglich sein würde. Dies nötigt zu der Auffassung, daß beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen der §§ 647. 657 C.P.D. die Anordnung einer Einstellung der Zwangsvollstreckung zulässig erscheint, sobald die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung durch das Vorhandensein eines vollstreckbaren Urtheiles gegeben ist.“ . . .